# Neuerungen im Bewaffnungswesen der Infanterie des In- und Auslandes [Rud. Schmidt]

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **31=51 (1885)**

Heft 8

PDF erstellt am: **27.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

tigen Organisation sollte die Kavallerie 65,700 Köpfe und 53,300 Pferde zählen, es dürfte aber schwer halten 33,600 Pferde als diensttauglich aufzuweisen. Die Bewaffnung besteht aus Gras-Karabinern M./71, 11 mm Kaliber. Dragoner und Kürassiere haben gerade Säbel, die leichte Kavallerie gekrümmte Säbel mit Messingkorb. Seit 1871 hat die Kavallerie unverkennbare Fortschritte gemacht, aber es braucht noch unendlich viel, bis dieselbe auf die Höhe der Oesterreicher oder Deutschen gelangt.

Die Artillerie war die stets mit der größten Sorgfalt gepflegte Waffe und besitzt nun 437 Feld-Batterien mit 2622 Geschützen, wobei freilich bei einer Mobilmachung 44,700 Pferde aufgebracht werden müssen, was die rasche Mobilmachung erheblich verzögen dürfte.

Die Genietruppen bestehen aus 628 Offizieren, 10,364 Mann und 552 Pferden.

Dieser festen Organisation schließt sich die sehr lockere Organisation der Territorialarmee an, die eine sog. ausgebildete Mannschaft von 600,000 Mann aufweisen soll, es braucht jedoch noch einige Jahre, bis durch den Uebertritt der ausgebildeten Mannschaft dieselbe zu einem nur etwas homogenen Ganzen werde, besonders bei dem Mangel an dienstfähigen Offizieren.

Wir kommen zum Schluß, der dahin geht, daß Frankreich nominell zur Zeit eine größere Anzahl Köpfe in's Feld stellen kann als Deutschland, daß aber der Geist der Einheit fehlt; es fehlt an tüchtigen Generalen, es fehlt an innerem Halt.

Trotz allen schönen Verordnungen dürfte die Mobilmachung nicht klappen und die deutsche Armee auf französischem Boden stehen, ehe die französische Armee bereit sein würde. Dies unsere Ueberzeugung, die wir aus vorliegendem Werke und aus eigener Anschauung gewonnen.

A.

---

**Neuerungen im Bewaffnungswesen der Infanterie des In- und Auslandes.** Stand auf Ende 1884. Von Rud. Schmidt, Oberstlieutenant in Bern. Mit einer Abbildung des Lee-Repetirgewehres. Basel, Verlag von Benno Schwabe. Preis 1 Fr.

Wir machen unsere Leser darauf aufmerksam, daß die jüngst unter obigem Titel in der „Militär-Zeitung" veröffentlichte fachkundige Arbeit des Herrn Oberstlieutenant Schmidt im Separatabdruck erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben ist.

---

## Eidgenossenschaft.

— **(Lieferungs-Ausschreibung.)** Die Lieferungen von Brod, Fleisch und Fourrage (Hafer, Heu und Stroh) für die Militärkurse pro 1885, mit Ausschluß des Regimentswiederholungskurses auf dem Waffenplatz Basel, werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brod, Fleisch oder Fourrage" bis 27. Februar 1885 dem Ober-Kriegskommissariat franko einzusenden.

— **(Bekanntmachung über die französische Fremdenlegion.)** Mit Dekret vom 14. Dezember abhin hat der Präsident der französischen Republik verfügt, daß die Fremdenlegion fortan aus zwei Regimentern statt aus einem bestehen soll. Nachdem der Bundesrath wahrgenommen, daß seither der freiwillige Eintritt von Schweizern in die Fremdenlegion in stärkern Aufschwung gekommen, glaubt er, dem Publikum den Inhalt seines am 18. Januar 1884 an die Kantonsregierungen gerichteten Kreisschreibens in Erinnerung bringen zu sollen *). Er macht die Betheiligten namentlich darauf aufmerksam, daß infolge einer Schlußnahme des Kriegsministeriums der französischen Republik eingegangene Engagements aus Gründen persönlicher Konvenienz nicht aufgehoben werden können, außer wenn es sich um junge Leute handelt, welche vor ihrem 18. Jahre angeworben oder als zum Aktivdienst untauglich befunden worden sind.

Bern, den 23. Januar 1885.

Schweiz. Bundeskanzlei.

— **(Schreiben des Bundesrathes an die ständeräthliche Kommission, betreffend das Militärstrafgesetzbuch.)** (Vom 3. Februar 1885.) Tit. Von Seite Ihrer Kommission, welche sich in zwei Sitzungen vom September und November vorigen Jahres mit dem Entwurfe des neuen Militärstrafgesetzbuches beschäftigte, sind uns mit Schreiben vom 5. Dezember eine Reihe von Bemerkungen zur Erwägung zugekommen, worüber wir in Kürze folgendermaßen referiren wollen.

I. Eine Anzahl dieser Bemerkungen, welche vorzugsweise in der ersten Sitzung geflossen und in einem bei den Akten liegenden Protokolle enthalten sind, sind zum Theil in der zweiten Kommissionssitzung laut dem schriftlichen Protokoll derselben neuerdings geprüft und modifizirt worden, theils haben sie überhaupt nur die Bedeutung von Redaktionsänderungen. Von wesentlicher materieller Bedeutung scheinen uns, außer denjenigen Punkten, welche die Kommission selbst in ihrem obzitirten Schreiben als die der Erwägung zunächst empfohlenen bezeichnet, folgende Fragen zu sein:

Art. 19. Milderungsgründe.

Das gedruckte Protokoll, pag. 5, wünscht den im Gesetze aufgezählten, somit stets zu berücksichtigenden, Milderungsgründen noch mehrere andere beizufügen, welche zum Theil in dem ursprünglichen Entwurfe selber standen und im französischen Texte erhalten geblieben sind, theils im Schooße der Kommission neu angeregt wurden. Wir glauben, dieselben nicht in den Artikel aufnehmen zu sollen. Selbstverständlich steht es dem Richter in jedem Falle zu, alle solchen Verhältnisse bei der Strafausmessung zu berücksichtigen; sie in das Gesetz selber aufnehmen heißt jedoch ihm eine Verpflichtung zur Nichtanwendung des höchsten Strafmaßes auferlegen, insofern diese Voraussetzungen faktisch begründet sind. Es könnte daher gegen Leute, die Reue bezeugen, oder früher unbescholten waren, oder zum Verbrechen verleitet, oder durch eine solche Aufregung veranlaßt worden sind, welche auch nicht schon unter die Bestimmungen von Art. 18 und Art. 19, Ziffer 1, fallen würde, niemals die höchste Strafe (im Kriege beispielsweise die Todesstrafe) ausgesprochen werden. Wir glauben, die Vorschriften der beiden genannten Artikel lassen dem Richter einen großen Spielraum, ohne ihn zu sehr zu binden, und sie entsprechen auch im Ganzen den jetzigen strafrechtlichen Anschauungen.

Art. 36 und andere (46, 57). Zustimmung des Oberauditors zur disziplinarischen Behandlung.

Die Kommission streicht an verschieden Punkten dieselbe. Der Entwurf dagegen nimmt durchgängig an, daß im Interesse einer übereinstimmenden und gleichmäßigen Justiz in der ganzen Eidgenossenschaft diese ganz ausnahmsweise, bloß gestattete, disziplinarische Behandlung von Vergehen, die an und für sich keineswegs Ordnungsfehler sind und lediglich der Geringfügigkeit im konkreten Falle wegen nicht vor die Militärgerichte gebracht werden, nicht ohne einheitliche Kontrole stattfinden dürfe. Die Nothwendigkeit einer solchen wird noch dadurch erhöht, daß jedes neue Gesetz bis zu einer Zeit, wo sich eine gewisse Praxis gebildet

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1884, Band I, Seite 80.